

Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Sibbesse gelegenen und von ihr verwalteten Friedhofskapellen:

- Adenstedt,
- Almstedt,
- Eberholzen,
- Grafelde,
- Hönze,
- Petze,
- Wisbergholzen,
- sowie für den Leichenkühlraum auf dem Friedhof Adenstedt.

§ 2 Zweck

Die Friedhofskapellen dienen der Durchführung von Trauerfeiern.

II. Nutzung der Friedhofskapelle

§ 3 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeierlichkeiten den Kirchen beider Konfessionen sowie auch anderen religiösen Zusammenschlüssen oder Vereinen zur Verfügung, soweit sich letztere einer der Würde des Ortes entsprechenden Verhaltensweise befleißigen und jegliche Gotteslästerung unterbleibt.
- (2) Die Friedhofskapellen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die/der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr/ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Für die Dekoration und Ausgestaltung der Friedhofskapelle bei Bestattungsfeiern ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofskapelle und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 5 Aufbahrung der Leichen

- (1) Sämtliche Leichen, die im Bereich der Gemeinde Sibbesse aufgebahrt werden sollen, sind bis zum Tage der Beisetzung oder dem Tage der Überführung nach außerhalb durch die Hinterbliebenen oder auf ordnungsbehördliche Anweisung in die Leichenkühlkammer in Adenstedt zu überführen. Am Tage der Beisetzung darf die Leiche in die örtliche Friedhofskapelle verbracht werden.
- (2) Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus den Friedhofskapellen geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in dem Aufbewahrungsraum zu sehen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den Sarg bei gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken sofort schließen zu lassen.

III. Gebühren

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der Friedhofskapelle und seiner Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen (Nutzung der Friedhofskapelle),
 - b. in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die mit der Friedhofskapelle und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere die Antragstellerin/der Antragsteller und diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse oder Auftrag die Friedhofskapelle benutzt wird.
- (4) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es erfolgt eine Gebührenrechnung. Die Gebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

§ 8
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Gebühren

(1) Für die Benutzung einer Friedhofskapelle zur Trauerfeier wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

- je Bestattungsfall - 50,00 €.

(2) Für die Aufbewahrung von Leichen im Leichenkühlraum in Adenstedt wird eine Gebühr - gegebenenfalls zusätzlich zur Gebühr nach § 9 (1) - in folgender Höhe erhoben:

- je Bestattungsfall - 50,00 €

IV. Schlussbestimmungen

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2, 3 und 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 18.11.2002 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 18.11.2002 außer Kraft.

Sibbesse, den 15.02.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)

Bürgermeister